Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7413

19. 06. 90

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik
— Drucksachen 11/7171, 11/7412 —

und

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik
— Drucksachen 11/7350, 11/7351, 11/7412 —

Bericht der Abgeordneten Wieczorek (Duisburg), Frau Vennegerts, Borchert und Dr. Weng (Gerlingen)

A.

Mit den gleichlautenden Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, die parlamentarische Zustimmung zu dem am 18. Mai 1990 unterzeichneten Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik herbeizuführen. Ferner sehen die Gesetzentwürfe die Einführung neuer sowie die Änderung geltender gesetzlicher Bestimmungen vor, soweit Maßgaben des Staatsvertrages dies erfordern.

I.

Die Gesetzentwürfe wirken sich auf die Haushalte des Bundes, der Bundesländer und Gemeinden wie folgt aus:

1. Nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages gewährt die Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Demokratischen Republik zweckgebundene Finanzzuweisungen zum Haushaltsausgleich für das 2. Halbjahr 1990 in Höhe von 22 Milliarden DM und für 1991 in Höhe von 35 Milliarden DM.

   Der Gesetzentwurf sieht zur Erfüllung dieser Verpflichtung sowie zur Leistung weiterer Hilfen an die Deutsche Demokratische Republik im Zeitraum von 1990 bis 1994 die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" als unselbständiges Sondervermögen des Bundes nach Artikel 110 Abs. 1 des Grundgesetzes mit einem Gesamtbetrag von 115 Milliarden DM vor. Im einzelnen sollen — entsprechend der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Ministerpräsidenten der Bundesländer vom 16. Mai 1990 — in den Jahren

1990 bis 1994 über den Fonds folgende Beträge bereitgestellt werden können:

- 1990 22 Milliarden DM
- 1991 35 Milliarden DM
- 1992 28 Milliarden DM
- 1993 20 Milliarden DM
- 1994 10 Milliarden DM.

Die bereitzustellenden Beträge tragen den erwartbaren Defiziten des DDR-Haushaltes Rechnung, die 1990 und 1991 zu rund einem Viertel von der Deutschen Demokratischen Republik, zu rund drei Vierteln von der Bundesrepublik Deutschland finanziert werden. Diese Defizite betragen voraussichtlich

- ca. 33 Milliarden DM in der zweiten Hälfte des Jahres 1990 sowie
- ca. 53 Milliarden DM im Jahre 1991

und werden danach rückläufig sein. Diese Prognose berücksichtigt nach Angaben der Bundesregierung alle erkennbaren Belastungen des Haushaltes der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere auch diejenigen, die aus den — gemäß Artikel 13 Abs. 2 des Staatsvertrages dem Vertrauensschutz unterstellten — vertraglichen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber den Ländern des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe resultieren; zudem ist im Staatshaushalt der DDR 1990/1991 auch die Verzinsung von Ausgleichsforderungen berücksichtigt, die sich aus der Währungsumstellung unmittelbar ergeben.

Die Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit", der eine Laufzeit von etwa 30 Jahren haben und vom Bundesminister der Finanzen unter Beteiligung eines Beirates verwaltet werden wird, in dem Bund und Bundesländer gleichberechtigt vertreten sind, erfolgt über mehrjährige Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt mit einem Gesamtvolumen von 20 Milliarden DM sowie über Kredite in Höhe von maximal 95 Milliarden DM. Der Bundesminister der Finanzen wird hierzu ermächtigt, für das Sondervermögen Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen, und zwar 1990 bis zur Höhe von 20 Milliarden DM, 1991 bis zur Höhe von 31 Milliarden DM, 1992 bis zur Höhe von 24 Milliarden DM, 1993 bis zur Höhe von 15 Milliarden DM und 1994 bis zur Höhe von 5 Milliarden DM zuzüglich der jeweils anfallenden Kreditbeschaffungskosten (vgl. Artikel 30 § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs i. d. F. der Empfehlung des federführenden Ausschusses Deutsche Einheit). Der Bundesminister der Finanzen hat hierzu dem Haushaltsausschuß zugesagt, ihn in regelmäßigen Abständen über die Verwaltung des Fonds, insbesondere die Leistung der Ausgaben, zu unterrichten.

Zur Abdeckung der Schuldendienstverpflichtungen, für die der Bund haftet, erhält der Fonds ab 1991 Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt, an denen sich die Bundesländer einschließlich der Gemeinden zur Hälfte durch Abtretung des Umsatzsteueranteils in Höhe von 50 v. H. der Fondszuschüsse beteiligen. Diese Zuschüsse betragen jeweils 10 v. H. der vom Fonds bis zum Ende des Vorjahres insgesamt in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen.

Dem Bund und den Bundesländern entstehen durch Zuweisungen und Schuldendienstzuschüsse an das Sondervermögen im Finanzplanungszeitraum bis 1994 Mehrausgaben in folgender Höhe:

Haushaltsjahr	Zuweisungen Bund	Schuldendienstzuschüsse	
		Bund	Länder
	— in Mrd. DM —		
1990	2,0	—	—
1991	4,0	1,0	1,0
1992	4,0	2,55	2,55
1993	5,0	3,75	3,75
1994	5,0	4,5	4,5

Die Mehrausgaben des Bundes im laufenden Haushaltsjahr sind im Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrages zum Bundeshaushaltsplan für das Jahr 1990 bei Kap. 60 04 Titel 688 02 veranschlagt. Die Zuweisungen an den Fonds in den Folgejahren will der Bund insbesondere aus Einsparungen teilungsbedingter Kosten finanzieren. Die Mehrausgaben für die Schuldendienstzuschüsse an den Fonds sind in der Finanzplanung des Bundes zu berücksichtigen.

2. In Artikel 26 Abs. 4 S. 2 des Staatsvertrages verpflichtet sich die Deutsche Demokratische Republik, das volkseigene Vermögen vorrangig für die Strukturanpassung der Wirtschaft und für die Sanierung des Staatshaushaltes einzusetzen. Zu diesem Zweck wird die in der Deutschen Demokratischen Republik bereits eingerichtete Treuhandanstalt für das volkseigene Vermögen mit dem Ziel reorganisiert, die Voraussetzungen für eine schnelle Mobilisierung des dort gebundenen Kapitals und eine zügige Privatisierung zu schaffen. Nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes wird die aufgelaufene Verschuldung des Republikhaushaltes in dem Umfang an das Treuhandvermögen übertragen, in dem sie durch die zu erwartenden künftigen Erlöse aus der Verwertung des Treuhandvermögens getilgt werden kann (Artikel 27 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages). Nach Artikel 27 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages wird die Hälfte der danach verbleibenden Verschuldung des Haushaltes der Deutschen Demokratischen Republik von den Ländern übernommen, die sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bilden; der Bund verpflichtet sich, die andere Hälfte zu übernehmen.

Die hieraus resultierenden möglichen Mehrausgaben des Bundes lassen sich derzeit nicht quantifi-

zieren. Ihre Höhe wird im wesentlichen von der wirtschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik, von dem Umfang des Steueraufkommens in der Deutschen Demokratischen Republik sowie von dem realisierbaren Wert des für Privatisierungszwecke zur Verfügung stehenden Staatsvermögens abhängig sein.

3. Die Bundesrepublik Deutschland gewährt ferner gemäß Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Artikel 25 des Staatsvertrages der Deutschen Demokratischen Republik Hilfe bei der Anschubfinanzierung der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung. Sie stellt zu Lasten des Bundeshaushaltes

   — für die Rentenversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik für das zweite Halbjahr 1990 750 Millionen DM,

   — für die Arbeitslosenversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik für das zweite Halbjahr 1990 2 Milliarden DM sowie für das Jahr 1991 3 Milliarden DM

   bedarfsgerecht zur Verfügung. Die hieraus resultierenden Mehrausgaben des laufenden Haushaltsjahres sind im Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 bei Kap. 60 04 Titelgruppen 06 und 07 veranschlagt. Der Betrag für 1991 ist im Haushaltsentwurf 1991 zu berücksichtigen.

4. Nach Artikel 28 Abs. 2 des Staatsvertrages wird künftig die Leistung der Transitpauschale an die Deutsche Demokratische Republik entfallen. Die voraussichtlichen Minderausgaben belaufen sich ab 1991 auf jährlich 860 Millionen DM. Ferner entfallen ab dem 1. Juli 1990 die Einzahlungen in den gemeinsamen Reisedevisenfonds. Die Entlastung des Bundes beträgt 1991 insoweit 2,165 Milliarden DM. Außerdem entfallen ab 1991 die Straßenbenutzungsgebühren in Höhe von jährlich 55 Millionen DM.

5. Die vorstehend unter Ziffern 1, 3 und 4 dargelegten sowie die weiteren, aus Artikeln 3, 8, 9, 18, 25 und 28 des Gesetzentwurfs folgenden finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Bundesländer und der Gemeinden sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Die geringfügigen Kosten für die Errichtung des Schiedsgerichtes (Artikel 7 des Staatsvertrages) sind nicht quantifizierbar. Die von der Bundesrepublik Deutschland zugesagte enge Zusammenarbeit beim Aufbau der Arbeitslosenversicherung (Artikel 19 Satz 5 des Staatsvertrages) führt zu keinen Mehrbelastungen des Bundeshaushaltes.

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs zum Staatsvertrag auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden

Mehr (+) —/Minder(—)-Belastungen
in Mio. DM

a) Bund b) Länder c) Gemeinden

Maßnahme	1990			1991		
	a)	b)	c)	a)	b)	c)
I. Bund, Länder, Gemeinden						
Artikel 1 i. V. m. Artikel 28 Staatsvertrag						
— Reise-Devisenfonds	—	—	—	−2 165	—	—
— Transitpauschale	—	—	—	− 860	—	—
— Straßenbenutzungsgebühren	—	—	—	− 55	—	—
— Anschubfinanzierung Renten- und Arbeitslosenversicherung DDR	+2 750	—	—	+3 000	—	—
Artikel 1 i. V. m. Artikel 31 Abs. 2 Staatsvertrag						
Vereinbarung zum Ausgleich von Nachteilen im „innerdeutschen" Vorsteuerabzug	.	.	.	.	.	.
Artikel 3						
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	+ 1	—	—	+ 1	—	—
Artikel 8						
Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen	+ 6	—	—	+ 5	—	—
Artikel 9						
Bis 31. März 1991 befristeter USt-Kürzungsanspruch bei Erwerb von Gegenständen aus der DDR	+ 228	+ 122	—	+ 65	+ 35	—
Aufhebung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die umsatzsteuerliche Behandlung des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs (Berliner Abkommen) ab 1. Juli 1990	− 130	− 70	—	− 260	− 140	—
Artikel 18						
Änderung des Gesetzes über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen	gering	—	—	gering	—	—

1992			1993			1994			Erläuterungen
a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
−860	—	—	−860	—	—	−860	—	—	
− 55	—	—	− 55	—	—	− 55	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	Ausgleichsbeträge sind nicht zuverlässig zu ermitteln
+ 0,5	—	—	+0,5	—	—	+ 0,5	—	—	Mehrbelastung saldiert mit Mehreinnahmen
+ 1	—	—	+1	—		+ 1		—	Mehrbelastung saldiert mit Mehreinnahmen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
−273	−147	—	−286	−154	—	−300	−160	—	Die finanziellen Auswirkungen sind schon bei der Steuerschätzung berücksichtigt
gering	—	—	gering	—	—	gering	—	—	Nicht quantifizierbar; DDR noch weitgehend an bilaterale Befreiungsabkommen gebunden, so daß Gebühren auch insoweit in der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden

Maßnahme	1990			1991		
	a)	b)	c)	a)	b)	c)
Artikel 25						
Ergänzende Sozialhilfe für AFG-Leistungsbezieher	—	—	+6	—	—	+12
Artikel 26						
Erstattung Krankheitskosten für Übersiedler	− 5	—	—	− 10	—	—
Leistungen nach dem Bundesvertriebenengesetz .	.	—	—	.	—	—
Artikel 28						
Änderung des Bundesbahngesetzes	+ 4	—	—	+ 4	—	—
Artikel 30						
Fonds „Deutsche Einheit"						
Zuschuß des Bundes	+2 000	—	—	+4 000	—	—
Annuität Bund und Länder	—	—	—	+2 017,5	—	—
Kosten der Marktpflege	.	—	—	.	—	—
Artikel 31						
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	—	—	—	−1 000	+1 000	—
Artikel 32						
Änderung des Gem.-Finanzreformgesetzes	—	—	—	—	−400	+400
Artikel 33						
Übernahme eines Teils der DDR-Schulden nach Beitritt durch den Bund	.	—	—	.	—	—
Artikel 33 a						
Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Kontrollen im Personenverkehr . . .	.	.	—	.	.	—
Summe (gerundet)	+5 029	+52	+6	+5 013	+495	+412

1992			1993			1994			Erläuterungen
a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)	
—	—	+12	—	—	+12	—	—	+12	Annahme: 4 000 Fälle
− 10	—	—	−10	—	—	− 10	—	—	Minderausgaben wegen Verminderung der Höchstdauer der Leistungsgewährung an Übersiedler
.	—	—	.	—	—	.	—	—	
+ 4	—	—	+ 4	—	—	+ 4	—	—	Wenn volle Kosten einer persönlichen Jahreskarte zugrundegelegt werden, sonst weniger; Kostenerstattungspflicht des Bundes noch im Gesetzgebungsverfahren
+4 000	—	—	+5 000	—	—	+5 000	—	—	
+5 144,5	—	—	+7 565,5	—	—	+9 078,5	—	—	
.	—	—	.	—	—	.	—	—	
−2 550	+2 550	—	−3 750	+3 750	—	−4 500	+4 500	—	
—	−1 020	+1 020	—	−1 500	+1 500	—	−1 800	+1 800	
.	—	—	.	—	—	.	—	—	Kosten nicht quantifizierbar
.	.	—	.	.	—	.	.	—	
+5 612	+1 383	+1 032	+7 740	+2 096	+1 512	+8 404	+2 540	+1 812	

II.

Bei den Sozialversicherungsträgern führen die Gesetzentwürfe zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

Infolge des Wegfalls der begünstigenden Bestimmungen des Fremdrentenrechts für Übersiedler (Artikel 22 des Gesetzentwurfs) ist mit geringfügigen Einsparungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu rechnen. Der Wegfall der Leistungen nach dem Fremdrentenrecht führt ferner zu geringen Einsparungen bei der gesetzlichen Unfallversicherung (Artikel 23 des Gesetzentwurfs). Aufgrund der Regelungen des Artikel 24 des Gesetzentwurfs sind bei den gesetzlichen Krankenversicherungen Mehrausgaben zu erwarten, die sich derzeit indes nicht quantifizieren lassen, weil der Umfang der Inanspruchnahme nicht schätzbar ist. Die Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes (Artikel 25 des Gesetzentwurfs) führt bei der Bundesanstalt für Arbeit — unter der Annahme von jahresdurchschnittlich 50 000 leistungsbeziehenden Übersiedlern — zu Minderausgaben in Höhe von rund 400 Mio. DM pro Jahr.

III.

Mehrausgaben, deren Höhe derzeit nicht quantifiziert werden kann, entstehen ferner wegen der Errichtung einer vorläufigen Verwaltungsstelle der Deutschen Bundesbank in Berlin mit bis zu 15 Filialen in der DDR (Artikel 10 des Gesetzentwurfs).

B.

Die aus dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 resultierenden Mehrausgaben sind aus den öffentlichen Haushalten der Bundesrepublik Deutschland finanzierbar. Soweit die Mehrausgaben für den Bund bereits im laufenden Haushaltsjahr wirksam werden, sind sie — wie dargelegt — im Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrages zum Bundeshaushaltsplan für das Jahr 1990 berücksichtigt. Die für die Folgejahre erforderlichen haushaltspolitischen Spielräume werden zum einen durch Ausgabeneinsparungen und -umschichtungen, zum anderen durch wachstumsindizierte Steuermehreinnahmen, gegebenenfalls durch eine vorübergehende Anhebung der Nettokreditaufnahme eröffnet. Der Haushaltsausschuß hat hierzu zur Kenntnis genommen, daß nach der Steuerschätzung vom 17. Mai 1990 aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Perspektiven für die Jahre 1990 bis 1993 gegenüber der letzten Steuerschätzung mit folgenden Steuermehreinnahmen zu rechnen ist, die auch zur Finanzierung des deutsch-deutschen Einigungsprozesses eingesetzt werden können.

	1990	1991	1992	1993
	— in Mrd. DM —			
Steuermehreinnahmen insgesamt ...	+8,2	+28,4	+34,7	+43,7
davon: Steuermehreinnahmen des Bundes ...	+6,8	+12,5	+14,8	+19,0

Die Koalitionsfraktionen vertraten hierzu im Laufe der Beratungen des Haushaltsausschusses die Auffassung, die zu erwartenden Steuermehreinnahmen, die gesicherte Ausgangslage der öffentlichen Haushalte und das anhaltende Wirtschaftswachstum ermöglichten es der Bundesrepublik Deutschland, die der Deutschen Demokratischen Republik zugesagten finanziellen Hilfen zu erbringen. Insbesondere sei die Finanzierung der in Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages vorgesehenen Zuweisungen durch die Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit" finanzpolitisch und gesamtwirtschaftlich richtig und angemessen. Sie bedeute keine Abweichung vom Kurs verantwortungsvoller Haushaltsfinanzierung und trage den finanzpolitischen Interessen sowohl des Bundes als auch der Bundesländer und Gemeinden Rechnung.

Die Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit" basiere auf einem soliden Konzept, das die Verwirklichung der Aufgabe ermögliche, für die Zukunft eines vereinten Deutschlands die notwendigen Investitionen zu leisten. Die Kreditfinanzierung des Fonds, die den Kapitalmarkt nicht überfordere, sei vor allem deshalb sachgerecht, weil die über den Fonds bereitzustellenden Mittel der Deckung eines nur vorübergehenden Spitzenbedarfs dienten, der eine Finanzierung durch dauerhafte Steuererhöhungen nicht rechtfertige. Der Fonds bringe die außergewöhnliche Finanzierungsaufgabe auch symbolisch zum Ausdruck und lasse wegen seiner Trennung von den Haushalten des Bundes, der Bundesländer und Gemeinden in den kommenden Jahren klar erkennen, welche Zins- und Tilgungsbeträge für die deutsche Einheit aufgebracht würden.

Die Koalitionsfraktionen unterstrichen ferner, die Gesetzentwürfe trügen im notwendigen und hinreichendem Umfang den erwartbaren Defiziten des Haushaltes der Deutschen Demokratischen Republik in den Jahren 1990 und den Folgejahren Rechnung. Sie wiesen hierzu zum einen darauf hin, daß insoweit die Prognosen über die voraussichtlichen Defizite (vgl. oben A. I. 1.) alle derzeit erkennbaren Belastungen des DDR-Haushaltes berücksichtigten. Zum anderen ver-

pflichte der Staatsvertrag die Deutsche Demokratische Republik, den Staatshaushalt an die Anforderungen einer sozialmarktwirtschaftlichen Ordnung anzupassen. Die Einführung eines leistungsfördernden Steuersystems, die Privatisierung staatseigener Betriebe und die gesetzliche Sicherung marktwirtschaftlicher Rahmenbedingungen werde auf mittlere Sicht die Einnahmensituation des DDR-Haushaltes nachhaltig verbessern.

Demgegenüber wies die Fraktion der SPD darauf hin, durch die vorgesehene Fonds-Lösung werde der unrichtige Eindruck erweckt, der deutsch-deutsche Einigungsprozeß erfordere keine höheren als die in dem Fonds „Deutsche Einheit" bereitgestellten Mittel. Die vorgesehene Kreditfinanzierung bedeute, daß die finanziellen Belastungen künftigen Generationen überbürdet, die haushaltspolitischen Spielräume künftiger Haushaltsgesetzgeber sachwidrig eingeengt und die Entwicklungen des Kapitalmarktes mit der Folge ungünstig beeinflußt werden, daß die Zinsbelastungen für die öffentlichen Haushalte, für den öffentlichen und privaten Wohnungsbau sowie für Verbraucher und Investoren steigen werden. Diesen Risiken trage die Fonds-Lösung nicht hinreichend Rechnung; dies gelte umso mehr, als die Gesamtkosten des Fonds von der Bundesregierung nicht beziffert worden seien. Der Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 bedürfe deshalb nach Auffassung der Fraktion der SPD eines solideren Finanzierungskonzeptes, das die vorhandenen Einsparmöglichkeiten, insbesondere im Verteidigungsetat, die Steuermehreinnahmen, den Verzicht auf die Unternehmenssteuerreform und die gegebenen Möglichkeiten der Umschichtung zur Finanzierung der der Deutschen Demokratischen Republik zugesagten Hilfen nutzen müsse.

Diesem, eine hohe Verschuldung vermeidenden Finanzierungskonzept sei auch aus Gründen der Vorsorge Priorität einzuräumen, und zwar schon deshalb, weil auch die Deutsche Demokratische Republik in erheblichem Umfang Kredite aufnehmen werde und der Bund insoweit nicht quantifizierbare Risiken aufgrund seiner Zusage trage, nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes deren Verschuldung zur Hälfte zu übernehmen (vgl. oben A. I. 2.).

Die Fraktion DIE GRÜNEN schloß sich diesen Bedenken an und legte dar, sie halte den Weg, die in dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 eingegangenen Verpflichtungen überwiegend durch Kredite zu finanzieren, für nicht mit der Haushaltslage vereinbar. Die Kreditfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit" wälze die finanziellen Risiken auf die nachfolgenden Generationen ab, binde künftige Haushaltsgesetzgeber in nicht verantwortbarem Umfange und zeitige negative Wirkungen auf dem Kapitalmarkt. Diese Folgen seien vermeidbar, weil zur Finanzierung der der DDR zugesagten Hilfen alternative Konzepte zur Verfügung ständen. So seien insbesondere Kürzungen des Verteidigungsetats, der Abbau teilungsbedingter Ausgaben, sonstige Umschichtungen im Bundeshaushalt, ferner die volle Besteuerung der Zinseinkünfte und die Einführung einer Ergänzungsabgabe für Besserverdienende in Betracht zu ziehen. Der Verzicht auf diese Finanzierungsmöglichkeiten sei mittel- und langfristig nicht zu verantworten. Im übrigen beanstandete die Fraktion DIE GRÜNEN die fehlende Einbeziehung parlamentarischer Gremien bei den Entscheidungen über die Verwendung der Mittel des Fonds „Deutsche Einheit".

Die Fraktion DIE GRÜNEN vertrat ferner die Auffassung, die in Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Artikel 25 des Staatsvertrages vorgesehene Anschubfinanzierung der Arbeitslosenversicherung trage der zu erwartenden Arbeitslosigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik nicht in ausreichendem Umfang Rechnung.

Demgegenüber legten die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen während der Beratungen des Haushaltsausschusses dar, die Beitragseinnahmen sowie die Zuschüsse aus dem Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik und die von der Bundesrepublik Deutschland gewährte Anschubfinanzierung ermöglichten in den Jahren 1990 und 1991 in hinreichendem Umfang, die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung der Deutschen Demokratischen Republik für Leistungen bei Arbeitslosigkeit, für berufsqualifizierende Maßnahmen und für sonstige Hilfen der Arbeitsförderung zu decken.

C.

Der Haushaltsausschuß hat mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN die Vereinbarkeit der Gesetzentwürfe mit der Haushaltslage des Bundes festgestellt.

Bonn, den 18. Juni 1990

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Wieczorek (Duisburg)**	**Frau Vennegerts**	**Borchert**	**Dr. Weng (Gerlingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333